

Hönig und Partner Emil-Fuchs-Str. 3 04105 Leipzig

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren
Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.
Landgrafenstr. 24B

61348 Bad Homburg vor der Höhe



Leipzig, 28. November 2016

**Einhaltung der deutschen Arzneimittelpreisverordnung durch
ausländische Apotheken EuGH-Urteil vom 19.10.2016 in der
RS C-148/15s
Noch laufendes Verfahren beim OLG Düsseldorf Az. I 20 U 149/13
Verfahren der Wettbewerbszentrale aus dem Jahre 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten überwiegend Mandanten aus dem Gesundheitsbereich,
insbesondere Apotheken.

Gestatten Sie uns, unsere Rechtsmeinung zum obigen, noch laufenden
Verfahren, vorzutragen:

das Urteil des EuGH betrifft nicht die Patienten der gesetzlichen
Krankenkassen, da hier das Sachleistungsprinzip zur Anwendung
kommt. Der Kauf eines Arzneimittels findet nicht zwischen dem GKV-
Patienten und der Apotheke, sondern zwischen der GKV und der
Apotheke statt.

Die Arzneimittel werden an die Krankenkassen geliefert und von diesen
den Versicherten zur Verfügung gestellt. Ein Preiswettbewerb zwischen
den Apotheken kann daher nicht stattfinden.

Arzneimittel für private Krankenversicherte geben die Apotheken
aufgrund von Einzelverträge mit diesen Personen ab. Das Unternehmen
der privaten Krankenversicherung ist nicht selbst Abnehmer der
Arzneimittel, sondern erstattet lediglich die den Versicherten entstan-
denen Kosten. Hier ist ein Preiswettbewerb vorstellbar. Wir gehen aber
davon aus, dass die privaten Versicherer Preisnachlässe oder andere
Vorteile bei der Kostenerstattung berücksichtigen werden.

Bearbeiter:
Herr StB Hönig

Rosentalpalais
Emil-Fuchs-Str. 3
04105 Leipzig

Tel 0341 982920
Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister am
Amtsgericht Leipzig, PR 75
USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
BLZ 860 700 24
Konto 1770 783 00
BIC DEUTDEDBLEG
DE50 8607 0024 0177 0783 00

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BLZ 300 606 01
Konto 000 3101 711
BIC DAAEDEDXXX
DE12 3006 0601 0003 1017 11

Der EuGH hat diese Unterscheidung ganz offensichtlich nicht vorgenommen. Wir dürfen dieses Urteil anfügen, um die für uns entscheidenden Passagen durch Kreise kenntlich zu machen:

Seite 3 (Ziff.12)
Seite 4 (Ziff.23)
Seite 7 (Ziff.41)

Es ist zu vermuten, dass der EuGH das deutsche Prinzip der Gesetzlichen Krankenversicherung und dem daraus hervorgehenden Sachleistungsprinzip nicht kennt, da es durch das vorliegende Gericht auch nicht vorgebracht wurde. Ziff.12 spricht nur vom Kunden, der etwas erwirbt.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, dass sich bei Lieferungen von Arzneimitteln an gesetzliche Krankenkassen für GKV-Patienten die Rechtslage vor EuGH nicht geändert hat. Sie könnte, je nach weiteren Verlauf der Verfahren, nur Privatpatienten betreffen.

Wir haben mit unserem Schreiben den GKV-Spitzenverband am 15.12.2016 aufgefordert, hier tätig zu werden und fügen dieses zur Information bei. Des Weiteren einen Frage/Antwortkatalog wie er sich aus einem Vortrag des Unterzeichners am 18.11. dieses Jahres in (Sie gestatten) lockerer Form ergeben hat, aber unsere Beweggründe zu diesem Schreiben vielleicht verständlich erscheinen lässt.

Da die Auswirkungen der EuGH-Entscheidung neben den betroffenen Apotheken auch für weitere Heilberufe, insbesondere den Ärzten, erhebliche Bedeutung hat, senden wir vorab per Mail.

Wir würden uns freuen, von Ihnen zu hören und verbleiben

mit freundlichen Grüßen aus Leipzig

Gilbert Hönig



Rosentalpalais
Emil-Fuchs-Str. 3
04105 Leipzig

Tel 0341 982920
Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister am
Amtsgericht Leipzig, PR 75
USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
BLZ 860 700 24
Konto 1770 783 00
BIC DEUTDEDBLEG
DE50 8607 0024 0177 0783 00

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BLZ 300 606 01
Konto 000 3101 711
BIC DAAEDEDXXX
DE12 3006 0601 0003 1017 11